

Ordnung betreffend die Zulässigkeit von Digitallehre und digitaler Prüfungen der Universität Bielefeld im Wintersemester 2023/2024 vom 5. Oktober 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie auf Grund der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116), hat das Rektorat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel
 § 1 Lehrveranstaltungen
 § 2 Prüfungsverfahren
 § 3 Inkrafttreten und Geltungsbereich
 § 4 Rügeausschluss

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, den nach Außerkrafttreten der Corona Epidemie Hochschulverordnung NRW bestehenden Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten bzw. Umsetzen der Regelungen der HDVO mit Blick auf digitale Lehre und digitale Prüfungen zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen, Modulbeschreibungen bleiben in Kraft, allerdings gelten die in dieser Ordnung getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig.

§ 1 Lehrveranstaltungen

(1) Im Wintersemester 2023/2024 sollen Lehrveranstaltungen in der Regel in Präsenz durchgeführt werden. Digitale Formate können die Präsenzlehre da, wo es didaktisch sinnvoll ist, ergänzen oder ersetzen. Insbesondere für die großen Vorlesungen haben sich hybride oder auch vollständig digitale Umsetzungsformen didaktisch als sinnvoll erwiesen. Der Samstag kann neben Blockveranstaltungen auch für reguläre Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Der in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen vorgesehene Workload ist stets maßgeblich. Die Aufteilung zwischen Präsenz und Selbststudium bestimmt sich bei Digitallehre nach der Eigenart des gewählten Lehrformats.

§ 2 Prüfungsverfahren

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen abgenommen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung Modifikationen ergeben.

a. Für einen großen Teil der Studienangebote der Universität Bielefeld finden die „Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020“ (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 Seite 256) Anwendung. Hierüber ist die Abnahme von Online-Prüfungen in dem dort geregelten Rahmen mit folgenden Modifikationen möglich:

Elektronische Klausuren sind unter Beachtung folgender Maßgaben zulässig:

- Für die Durchführung einer elektronischen Klausur in Präsenz kommen - soweit es die aktuelle technische Ausstattung ermöglicht - mobile Geräte der Universität Bielefeld zum Einsatz. Im Übrigen können sowohl für elektronische Klausuren in Präsenz oder auf Distanz und für elektronische Open Book Klausuren in Präsenz oder auf Distanz und für elektronische mündlichen Prüfungen oder mündlich-praktischen Prüfungen auf Distanz eigene Geräte von Studierenden zum Einsatz kommen, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden über die jeweiligen technischen Möglichkeiten (insbesondere geeignete Geräte und Internetverbindung) für die jeweilige Prüfung verfügen. Studierende, die technische oder räumliche Anforderungen nicht erfüllen können, müssen sich unverzüglich nach Bekanntgabe der Einzelheiten zum Verfahren bei der/den prüfungsberechtigten Person/en melden, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
- Die Studierenden werden im Zusammenhang mit der (erstmaligen) Nutzung der im Einsatz befindlichen Systeme in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber informiert, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO wird hierbei hingewiesen.
- § 11 Absatz 17 und 18 finden keine Anwendung, wenn weniger als 15 Studierende an der Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen. Stattdessen erfolgt durch den*die Prüfer*in und eine weitere prüfungsberechtigte Person eine erneute Überprüfung aller Aufgaben und Antwortmöglichkeiten auf Eignung und Fehler. Im Falle von fehlender Eignung oder Fehler, erfolgt eine angemessene Anpassung der Bewertung. In dem Verfahren werden etwaige stattgefundene gleichwertige Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und die dort erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Die Überprüfung und Anpassung wird dokumentiert und der Beschreibung (vgl. Absatz 11) hinzugefügt.

b. Für die weiteren Studienangebote besteht die Möglichkeit zur Abnahme von Online-Prüfungen, wenn dies nach den jeweiligen Regelungen zulässig ist oder in begründeten Fällen. Ist die Abnahme von Online-Prüfungen zulässig, werden über diese Ordnung § 2 Absatz 4, § 8 Absatz 3, Absatz 4 und die §§ 11 bis 14 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen unter Beachtung der Maßgaben nach Ziffer a. für anwendbar erklärt, sofern die jeweiligen Regelungen hierzu keine eigenen Aussagen treffen.

(2) Es wird über diese Ordnung und aufgrund der Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten festgestellt, dass nach wie vor im Wintersemester 2023/2024 die Situation von „besonders gelagerten Fällen“ im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen vorliegt und entsprechend verfahren wird. Darüber hinaus wird festgestellt, dass der Regelfall der Kommunikation im Sinne von § 8 Absatz 3 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen die elektronische Kommunikation ist. Die zuständigen Stellen informieren lediglich über Abweichungen hiervon.

(3) Studienleistungen, die erbracht, aber nicht bestanden werden müssen, können bei einem Wechsel des Lehrformats modifiziert werden. Hierbei sind der Sinn und Zweck der Studienleistung, das Kompetenzziel und der Workload für die jeweilige Veranstaltung zu berücksichtigen. Weiterhin gilt die Regelung, nach der gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden sollen, wenn Studierende aus wichtigem Grund die Anforderungen nicht erfüllen können.

(4) Änderungen an Prüfungsformen einschließlich deren Umfang und Dauer können in den üblichen Verfahren vorgenommen oder veranlasst werden. Soweit ein Studiengang oder ein anderweitiges Studienangebot über Modulbeschreibungen verfügt, werden hierzu die entsprechenden Modulbeschreibungen geändert; Änderungen der Prüfungsform stellen unwesentliche Änderungen der Modulbeschreibungen dar, wenn die neu gewählte Prüfungsform ebenfalls geeignet ist, den Kompetenzerwerb in vergleichbarer Weise abzu prüfen. Soweit ein Studiengang oder ein anderweitiges Studienangebot über keine Modulbeschreibungen verfügt, entscheiden die Prüfungsbehörden im Benehmen mit den Fakultätskonferenzen über eine Änderung der Prüfungsform, in diesem Fall gilt die Prüfung als in der nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erbracht.

(5) Werden Klausuren / Aufsichtsarbeiten auf Distanz abgenommen, auch bei sog. Open Book Klausuren, handelt es sich um Klausuren / Aufsichtsarbeiten im Sinne der Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen. Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen kann bei diesen Klausuren / Aufsichtsarbeiten generell und nicht nur im begründeten Einzelfall eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden erfolgen.

(6) Wird eine Prüfung unter Rückgriff auf elektronische Kommunikationsformate oder online abgenommen, so kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Prüfungszeit durch die Prüfer*innen nach vorheriger Ankündigung bestimmt werden, um Nachteile aufgrund der besonderen Prüfungssituation auszugleichen.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Rektoratsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Diese Regelungen gelten im Hinblick auf die Zwischenprüfung und die staatliche Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 JAG NRW erst nach Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem MKW.

(3) Die Ordnungen der Universität Bielefeld zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen für das Sommersemester 2020, für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021, für das Wintersemester 2021/22, für das Sommersemester 2022 und für das Wintersemester 2022/23 sowie für das Sommersemester 2023 gelten bezogen auf ihre Anwendungsbereiche insoweit fort.

§ 4

Rügausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und - die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 26. September 2023.

Bielefeld, den 5. Oktober 2023

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple